

**TOP 6: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BQFGRP)
und weiterer berufsrechtlicher Vorschriften**

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz und weiterer berufsrechtlicher Vorschriften.

Erläuterungen:

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Erwerbsbeteiligung von Fachkräften mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen maßgeblich zu verbessern. Anlass für den hier vorliegenden Gesetzentwurf geben das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) sowie damit verbundene und bisherige Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes (BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I 2515), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2702). Die durch diese Gesetze implementierten Verfahren zur beschleunigten Anerkennung ausländischer Abschlüsse sowie Verfahrenserleichterungen werden in Artikel 1 dieses Gesetzes mit der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes umgesetzt. Um möglichst einheitliche Bestimmungen zu schaffen, wurde hierfür in der Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder (Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“)¹ ein Mustergesetz entwickelt, an dessen Bestimmungen sich die Änderungen im BQFGRP orientieren.

Des Weiteren werden Änderungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den folgenden Fachgesetzen vorgesehen: Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen, Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit

ausländischer Lehramtsqualifikationen, Architektengesetz sowie Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. In einem Fall werden lediglich redaktionelle Änderungen umgesetzt. Aus Gründen der Effektivität und Praktikabilität soll diese Änderung jedoch im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens mitgeregelt werden.